

An den  
Hochtaunuskreises  
Der Kreisausschuss  
Fachbereich 40.80  
Ludwig-Erhard-Anlage 1 - 5  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kontaktdaten  
Herr Honcamp  
Fon 06172/999-4842  
Fax 06172/999-9800  
gewerbe@hochtaunuskreis.de

<b>Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34i Gewerbeordnung Immobilienvermittlung</b>
---

## Antragstellung als natürliche Person

### Angaben zur Person

Familiennamen		Geburtsname	
Vornamen			
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Anschrift des Hauptwohnsitzes <hr/> <hr/>			
Telefon		Handy	
E-Mail		Telefax	

### Aufenthalt in den letzten 5 Jahren

Zeitraum und vollständige Anschriften <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
---

**Angaben zur Zuverlässigkeit und den Vermögensverhältnissen** -letzte 5 Jahre-

		Zutreffendes bitte ankreuzen:	
		ja	nein
a)	Ist/war gegen Sie ein Strafverfahren anhängig?		
b)	Ist/war ein Bußgeldverfahren wegen Verstoß bei gewerblicher Tätigkeit gegen Sie anhängig?		
c)	Ist/war gegen Sie ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig?		
d)	Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet?		
e)	Ist die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden?		
f)	Haben Sie eine Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO abgegeben?		
g)	Liegt eine entsprechende Haftanordnung gemäß § 802g ZPO vor?		
h)	Liegt eine Eintragungsanordnung ins Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO vor?		
Falls vorstehend ein Verfahren (Fragen a-h) bei einer Behörde anhängig ist, sind Behörde und Aktenzeichen anzugeben: <hr/> <hr/>			

**Angaben zum Unternehmen** -bei Personengesellschaften / Hauptwohnsitz ≠ Gewerbesitz-

Ggf. Unternehmensbezeichnung bzw. im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform Handelsregistergericht und -nummer, Anschrift, Kontaktdaten

---



---



---

**Gewerbliche Niederlassungen aktuell und in den letzten 5 Jahren**

Zeitraum und vollständige Anschriften

---



---



---

**Weitere Angaben**

		Zutreffendes bitte ankreuzen:	
		ja	nein
Der Antragsteller hat seine Hauptniederlassung im Inland.			
Die Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler wird nur im Inland ausgeübt.			

## Angaben zur Betriebsführung

		Zutreffendes bitte ankreuzen:	
		ja	nein
a)	Werden Betriebsleiter eingestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	Werden Zweigniederlassungen von Beauftragten geleitet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Falls Buchstabe a, b zutrifft Name, Vorname angeben:  
\_\_\_\_\_

und separates **Betriebsleiter-Formular** ausfüllen.

## Erforderliche Unterlagen

- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden - § 30 Abs. 5 BZRG, Belegart „O“**  
Bitte die separaten Hinweise auf unserer Internet-Seite zur Beantragung beachten.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister - § 150 Abs. 5 GewO, Belegart „9“**  
Bitte die separaten Hinweise auf unserer Internet-Seite zur Beantragung beachten.
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes (Original)**
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes (Original)**  
[kommunales Steueramt = Steueramt der betreffenden Stadt- bzw./und Gemeindeverwaltung]
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vom zentralen Vollstreckungsgericht**  
Die Auskunft ist über [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) einzuholen.  
Registrierung unter: <https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf>  
Selbstauskunft unter: <https://vollstreckungsportal.de/auskunft/allg/freischalten.jsf>
- Bestätigung zur Insolvenzfreiheit vom Insolvenzgericht**  
Beantragung: Insolvenzgericht beim zuständigen Amtsgericht für die letzten 5 Jahre  
→ für alle Haupt- und Nebenwohnsitze  
→ für alle gewerblichen Niederlassungen
- Sachkundenachweis (in Fotokopie) -Zutreffendes bitte ankreuzen-**
  - erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung gemäß § 34 i GewO in Verbindung mit der Verordnung über ImmVermV
  - gleichgestellte Berufsqualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ImmVermV
  - eine gleichwertige Berufsqualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ImmVermV sowie Nachweis einjähriger Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung
  - eine gleichwertige Berufsqualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ImmVermV sowie Nachweis zweijähriger Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung
  - eine gleichgestellte Berufsqualifikation gemäß § 4 Abs. 2 ImmVermV sowie Nachweis dreijähriger Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung
  - ein ausländischer Befähigungsnachweis gemäß § 5 ImmVermV
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung** nach § 34 i Abs. 2 Nr. 3 GewO,  
Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Erlaubnisbehörde nicht älter als drei Monate sein und der Versicherungsschutz muss ab Antragsdatum gegeben sein.  
Verwenden Sie ausschließlich eines der auf unserer Internet-Seite vorgegebenen **Formulare** für **Antragsteller**, **Gruppenvertrag** oder **Personengesellschaften** oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens.  
**Beitrags-/Prämienrechnungen und Versicherungsvertrag können nicht akzeptiert werden!**
- Gewerbemeldung**, falls vorhanden: (Fotokopie)
- Auszug aus dem Handelsregister** (Fotokopie)- falls im Register eingetragen
- ausgefülltes Antrags-Formular für die IHK-Registrierung** -siehe Hinweise-
- Datenschutz-Grundverordnung, unterschriebene Erklärung** -siehe Hinweise-

## Hinweise

- ◆ Die Bearbeitung des Antrages und Erteilung der Erlaubnis ist kostenpflichtig. Bei der Rücknahme des Antrages sind bis zu 50 Prozent, bei Ablehnung bis zu 75 Prozent, der festzusetzenden Erlaubnisgebühr, zuzüglich der Auslagen zu erheben.

Erlaubnis	
§ 34i GewO mindestens	800,00 €
Auslagen mindestens	3,09 €

- ◆ **Personengesellschaft**  
Bitte die separaten Hinweise auf unserer Internet-Seite zur Beantragung beachten.
- ◆ **Erklärung zur Datenschutz-Grundverordnung (Original)** mit Vorder- und Rückseite Als **Formular** auf unserer Internet-Seite, dort bezeichnet als **Datenschutzerklärung**. Hierzu die **Allgemeinen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten** des Landratsamtes Hochtaunuskreis bitte lesen.
- ◆ Für die Vermittlung von partiarischen Darlehen und/oder Nachrangdarlehen ist eine Erlaubnis nach § 34 f GewO erforderlich. Zuständig in Hessen ist die Industrie- und Handelskammer.
- ◆ Für die Vermittlung von sonstigen Darlehen (also nicht §§ 34 f, 34 i GewO) ist eine Erlaubnis nach § 34 c GewO erforderlich.
- ◆ Tätigkeiten im Rahmen des § 34 i GewO dürfen erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Aushändigung/Zustellung der Erlaubnis-Urkunde durchgeführt werden.
- ◆ Die Tätigkeit ist im Vermittlerregister, welches bei der IHK geführt wird, einzutragen. Das Antrags-Formular für die IHK-Registrierung ist auf Homepage der IHK Frankfurt zu finden. Die URL-Adresse lautet:  
[http://www.frankfurt-main.ihk.de/finanzplatz/finanzdienstleister/brancheninformationen/finanzvermittlung/antraege\\_formulare/index.html](http://www.frankfurt-main.ihk.de/finanzplatz/finanzdienstleister/brancheninformationen/finanzvermittlung/antraege_formulare/index.html)
- ◆ Bei Bedarf bitte Beiblätter benutzen.

**Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität aller vorstehenden Angaben, eingereichten Unterlagen und habe die vorgenannten Hinweise zur Kenntnis genommen.**

**Mir ist bewusst, dass mein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 i GewO nicht bearbeitet werden kann, wenn ich die von mir ausgefüllte und unterschrieben Erklärung der Kenntnisnahme zu den „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ nicht vorlege.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Erläuterungen

BZRG	Bundeszentralregistergesetz
GewO	Gewerbeordnung
IHK	Industrie- und Handelskammer
ImmVermV	Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

# Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung (Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung - ImmVermV)

## § 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

- (1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger sind dem Nachweis der erforderlichen Sachkunde gleichgestellt:
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
    - a) als Immobilienkaufmann oder als Immobilienkauffrau,
    - b) als Bankkaufmann oder Bankkauffrau,
    - c) als Sparkassenkaufmann oder Sparkassenkauffrau,
    - d) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn
      - aa) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006 (BGBl. I S. 1187) abgelegt wurde oder
      - bb) die Abschlussprüfung nach der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat,
    - e) als Geprüfter Immobilienfachwirt oder als Geprüfte Immobilienfachwirtin,
    - f) als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin,
    - g) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung,
    - h) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen;
  2. ein Abschlusszeugnis als Finanzfachwirt (FH) oder Finanzfachwirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt;
  3. ein Abschlusszeugnis als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder als Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde bei der antragstellenden Person vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich zu dem Abschluss nach Satz 1 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung nachgewiesen wird.